

53. Unter welchen Voraussetzungen gilt ein Ehescheidungsgrund durch Ablauf der einjährigen Frist des § 721 A.L.R. II. 1 auch dann als verziehen, wenn tatsächliche Trennung der Ehegatten stattgefunden hat?

III. Civilsenat. Urth. v. 24. April 1894 i. S. S. (Bekl.) w. S. (Kl.)  
Rep. III. 21/94.

- I. Landgericht Weiningen.
- II. Oberlandesgericht Sena.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht verlegt den § 721 A.L.R. II. 1, nach welchem ein Ehevergehen nur während eines Jahres nach erlangter

Kenntnis als Ehescheidungsursache gerügt werden kann. Das Gericht erkennt an, daß diese Frist abgelaufen sein, daher der Klage eine wirksame Einrede entgegenstehen würde, wenn nach dem Sinne des Gesetzes eine nur tatsächliche Trennung der Ehegatten den Ablauf der einjährigen Frist nicht hindert. Im Widerspruche mit wiederholten Entscheidungen des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 15 S. 291; Jur. Woch. 1890 S. 155, 1892 S. 70 46,

sucht es aber auszuführen, daß nach dem Gesetze im Falle tatsächlicher Trennung der Ehegatten die Vermutung der Verzeihung nicht eintrete. Das erkennende Gericht tritt jedoch in vollem Umfange der auch durch die Entstehungsgeschichte unterstützten Ansicht des IV. Civilsenates bei, daß nur die Erhebung der Ehescheidungsklage oder die Beantragung des Sühneverfuches den Lauf der Frist des § 721 unterbreche. Es handelt sich hier nicht, wie das Berufungsgericht unter Berufung auf Förster-Eccius (Preuß. Privatrecht 6. Aufl. Bd. 4 S. 106 Anm. 37) anzunehmen scheint, um eine aus den Thatfachen zu ziehende — etwa durch Gegenbeweis zu widerlegende — Vermutung des Verzeihungswillens, sondern das Gesetz stellt die einjährige Fortsetzung der Ehe unbeding und unwiderleglich der ausdrücklichen Verzeihung gleich, ohne Rücksicht darauf, ob der Ehegatte in der Absicht zu verzeihen oder aus anderen Gründen die Ehe fortsetzte.

Da das Berufungsurteil auf diesem Rechtsirrtume beruht, mußte es zwar aufgehoben werden; doch ist seinen eventuellen Ausführungen beizutreten, daß die Frist des § 721 dann nicht abgelaufen ist, ja nicht einmal zu laufen begonnen hat, wenn die Beklagte von ihrem Manne in Fortsetzung ihrer Weigerung der ehelichen Pflicht sich fern hält. Die angeführten Entscheidungen des IV. Civilsenates beziehen sich nur auf solche Ehescheidungsgründe, welche, wie Ehebruch und Mißhandlungen, regelmäßig mit den einzelnen Vorfällen abgeschlossen sind, während im Falle der bösslichen Verlassung,

vgl. Erler, Ehescheidungsrecht S. 122 Anm. 15,

unbedenklich anzunehmen ist, daß, solange dies stets aufs neue einen Ehescheidungsgrund begründende Verhalten dauert, die Frist nicht zu laufen beginnt. Die Verjagung der ehelichen Pflicht steht zwischen beiden Arten. Sie dauert fort, wenn aus den Umständen auf den

fortgesetzten Weigerungswillen als fortwirkende Ursache geschlossen werden kann; dagegen ist aus der Thatfache allein, daß die Beklagte ihren Mann verlassen hat, diese Richtung ihres Willens nicht mit Sicherheit erkennbar.

Das Berufungsgericht stellt nun fest, daß das Fortgehen der Beklagten sich zeitlich an ihre wiederholte und halsstarrige Weigerung angeschlossen, und will hieraus, falls nicht die Beklagte einen anderen Grund nachweisen kann, die Überzeugung gewinnen, daß die Beklagte die gemeinschaftliche Wohnung nur deshalb verlassen habe, weil sie die bereits vorher bethätigte Versagung der ehelichen Pflicht durch gänzliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auch für die Zukunft bethätigen wollte. Diese Folgerung zeigt ebensowenig einen Rechtsirrtum wie die fernere, daß der Nachweis, Kläger habe die Beklagte am Tage ihres Fortgehens aus dem Hause weggewiesen, jene Überzeugung hindern und vielmehr zu der Annahme führen würde, daß die Beklagte nicht freiwillig zwecks Fortsetzung ihrer Weigerung, sondern auf das bestimmte Verlangen des Klägers fortgegangen sei, und daß dann wegen Ablaufes der einjährigen Frist dieser Klagegrund nicht mehr geltend gemacht werden könne.“ . . .